

**Gebührensatzung**  
**zur Satzung über die Benützung des Schwimmbades**  
**der Großen Kreisstadt Nördlingen**  
**Freibad Marienhöhe**

**Beschluss** des Stadtrates vom 27.02.2019

**Bekanntmachung:** Amtsblatt Nr. 10

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Benützung des Schwimmbades der Großen Kreisstadt Nördlingen, Freibad an der Marienhöhe:

**§ 1**

Im Freibad an der Marienhöhe werden folgende Gebühren erhoben:

a) Tageskarten (Berechtigung nur zum einmaligen Eintritt)

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Erwachsene  | 4,30 €  |
| Eintritt ab 17.00 Uhr (Mo - So)  | 2,80 €  |
| Wechselkabine und Kleideraufbewahrung  |         |
| <br>   |         |
| 2. Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr,<br>Schwerbehinderte ab 50 % GdB, Leistungsberechtigte nach SGB II,<br>Arbeitslose nach SGB III, Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler,<br>Bundesfreiwilligendienstleistende, Inhaber/in der Jugendleiter/in-Card oder<br>der Ehrenamtskarte   | 2,60 €  |
| Eintritt ab 17.00 Uhr (Mo - So)  | 1,80 €  |
| Wechselkabine und Kleideraufbewahrung  |         |
| <br>   |         |
| 3. Familie<br>Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften und nichteheliche<br>Lebensgemeinschaften mit demselben Wohnsitz, und deren Kinder<br>(maximal 3, ohne Nachweis) bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, Inhaber/in<br>der JuleiCard oder der Ehrenamtskarte bis zum vollendeten 25 Lebensjahr oder<br>Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler, Bundesfreiwilligendienstleistende | 10,40 € |

Ab dem 4. Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahr oder bei Schülern, Auszubildenden, Studierenden, FSJlern, Bundesfreiwilligendienstleistenden ist ein amtlicher Ausweis (Kinderausweis, Personalausweis etc.) vorzulegen.

#### 4. Ehrenamtsfamilienkarte

Ergänzend zum Personenkreis bei Nr. 3 erhält eine Familie, die Ehrenamtsfamilienkarte, wenn ein Erwachsener Inhaber/in der JuleiCard oder Ehrenamtskarte ist 9,00 €

#### b) Zehnerkarten

1. Erwachsene 37,50 €  
Wechselkabine und Kleideraufbewahrung

2. Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr,  
Schwerbehinderte ab 50 % GdB, Leistungsberechtigte nach SGB II,  
Arbeitslose nach SGB III, Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler,  
Bundesfreiwilligendienstleistende, Inhaber/in der Jugendleiter/in-Card oder  
der Ehrenamtskarte 21,50 €  
Wechselkabine und Kleideraufbewahrung

Die Zehnerkarten sind unbefristet gültig.

Die Zehnerkarten sind auch auf andere Personen übertragbar.

#### c) Jahreskarten (nicht übertragbar auf andere Personen)

1. Erwachsene 87,00 €  
Wechselkabine und Kleideraufbewahrung

2. Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr,  
Schwerbehinderte ab 50 % GdB, Leistungsberechtigte nach SGB II,  
Arbeitslose nach SGB III, Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler,  
Bundesfreiwilligendienstleistende, Inhaber/in der JuleiCard oder Ehrenamtskarte 48,50 €  
Wechselkabine und Kleideraufbewahrung

3. Familie 150,00 €  
Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften und nichteheliche  
Lebensgemeinschaften mit demselben Wohnsitz, und deren Kinder  
(maximal 3, ohne Nachweis) bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, Inhaber/in  
der JuleiCard oder der Ehrenamtskarte bis zum vollendeten 25 Lebensjahr oder  
Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler, Bundesfreiwilligendienstleistende

## 4. Alleinerziehende

Alleinerziehende (wenn nur 1 erwachsene Person im gleichen Haushalt lebt) und deren Kinder (maximal 3, ohne Nachweis) bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, Inhaber/in der JuleiCard oder der Ehrenamtskarte bis zum vollendeten 25. Lebensjahr oder Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler, Bundesfreiwilligendienstleistende 121,30 €

Ab dem 4. Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahr oder bei Schülern, Auszubildenden, FSJlern, Bundesfreiwilligendienstleistenden ist ein amtlicher Ausweis (Kinderausweis, Personalausweis, etc.) vorzulegen.

## 5. Ehrenamtsfamilienkarte

Ergänzend zum Personenkreis in Nr. 3 erhält eine Familie, die Ehrenamtsfamilienkarte, wenn ein Erwachsener Inhaber/in der JuleiCard oder Ehrenamtskarte ist 130,00 €

d) Der Eintritt zum Sportunterricht, der unter der Trägerschaft der Stadt Nördlingen stehenden Grund- und Mittelschulen ist frei.

e) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr haben keine Eintrittsgebühr zu entrichten, wenn sie in Begleitung Erwachsener sind. Ebenso sind Begleitpersonen von gehandicapten Personen unter der Voraussetzung eines entsprechenden Eintrages im Behindertenausweis gebührenbefreit.

## § 2

Bei Verlust oder Nichtausnutzung der Eintrittskarten werden die Gebühren nicht zurückerstattet. Das gleiche gilt bei Verweisung aus dem Schwimmbad und seinen Einrichtungen. Bei technisch, personell oder organisatorisch bedingten Schließungen des Bades wird kein Ersatz für ausgefallene Badezeiten an Saisonkarteninhaber gewährt.

## § 3

(1) Die von der Stadt Nördlingen bestimmten Aufsichtspersonen sind berechtigt zu überprüfen, ob der Badegast im Besitz einer gültigen Eintrittskarte ist oder ob er die richtige Eintrittsgebühr entrichtet hat.

(2) Jeder Benützer ist verpflichtet, auf Verlangen

a) beim Eintritt seine Eintrittskarte vorzuzeigen und

b) sich über seine Person und Alter auszuweisen, wenn er eine vom Erwachsenensatz abweichende Benützungsg Gebühr beanspruchen möchte.

**§ 4**

Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung vom 22.03.2018 ihre Gültigkeit.

Nördlingen, den 27.02.2019  
Große Kreisstadt Nördlingen

Hermann Faul  
Oberbürgermeister